



Sangerhausen, 27.05.2021

Beschlussvorlage

BV/190/2021

Erarbeiter:	FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr	Erstellt am:	10.05.2021
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida" für 2021

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	25.05.2021
Hauptausschuss	16.06.2021
Stadtrat	17.06.2021

Begründung:

Das bestehende städtische Satzungsrecht zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände, in denen die Stadt Sangerhausen gesetzliches Pflichtmitglied ist (UHV „Helme“ und UHV „Wipper-Weida“), muss jährlich hinsichtlich der aktuellen Beitrags- und Umlagesätze angepasst werden.

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die Satzung hinsichtlich erfolgter Gesetzesänderungen und ergangener Rechtsprechung anzupassen.

1. Beitrags- und Umlagesätze

Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ (2020 – informativ; 2021 – beschlussrelevant)

• Flächenbeitragssatz	2020 = 8,783636 €/ha	2021 = 9,601867 €/ha
• Erschwernisbeitragssatz	2020 = 1,416250 €/EW	2021 = 1,580749 €/EW
• Flächenbeitragssatz	2020 = 8,783636 €/ha	2021 = 9,601867 €/ha
zzgl. Verwaltungskosten	2020 = 0,464688 €/ha	2021 = 0,464688 €/ha
= Flächenumlagesatz	2020 = 9,248324 €/ha	2021 = 10,066555 €/ha
• zusätzlicher Flächenumlagesatz	2020 = 9,413139 €/ha	2021 = 10,506495 €/ha

zusätzlicher Flächenumlagesatz wird ermittelt:

Erschwernisbeitrag von insgesamt 3.103,00 € (2020) bzw. 3.463,42 € (2021)
Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B im Verbandsgebiet „WW“ = 329,6456 ha

2. ergangene Rechtsprechung

Das Obergerverwaltungsgericht Land Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hat mit Beschluss vom 04.12.2019 – Az.: 2 L 45/18 sowie mit Urteil vom 27.02.2020 – Az.: 2 L 35/18 die Anforderungen an die kommunalen Umlagesatzungen der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur sachgerechten Bestimmung des Umlageschuldner und hinsichtlich konkreter Regelungen, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zu bewerten sei, konkretisiert.

Es ist daher erforderlich, die Satzungsbestimmungen zum Umlageschuldner und zur Verfahrensweise bei Schuldnerwechsel entsprechend den Vorgaben aus den Entscheidungen des OVG LSA anzupassen.

Diesem wird durch folgende Ergänzungen (rot gekennzeichnet) entsprochen:

§ 5 Umlageschuldner

(1) *Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Helme“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.*

Findet im Erhebungszeitraum ein Eigentümerwechsel statt, ist der jeweilige Eigentümer auch Umlageschuldner. Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben, wobei dem Veräußerer der angebrochene Monat voll zugerechnet wird. Die anteilige Schuldnerschaft gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

(2) *Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.*

(3) *Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.*

Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind dann nicht zu ermitteln, wenn sie unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Einwohnermeldeauskunft und / oder einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden können. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.

(4) *Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.*

3. Gesetzesänderungen

Im § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) war bis Dezember 2020 zur Kleinbetragsregelung ein Wert von unter 5 Euro verankert. Nach Gesetzesänderung beläuft sich dieser Wert auf unter 10 Euro.

Da es sich um eine gesetzliche Kann-Regelung handelt, zu der auch ein Gestaltungsspielraum gegeben ist, soll weiterhin an der bisherigen 5-Euro-Grenze bei der Umlageerhebung festgehalten werden. Diese Abweichung vom gesetzlichen Richtwert erfordert eine eindeutige Bestimmung in der Satzung.

Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung vorgenommen:

§ 6 **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

NEU: Abs. 3) Von der Erhebung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

Anpassung der Präambel

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492)

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) anzupassen auf:

zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)

Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)

anzupassen auf:

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100)

Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405)

zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284)

anzupassen auf:

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712)

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	60.000 € Einnahme	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	55.21.0100	
Sachkonto:	43.21.0000	

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für das Umlagejahr 2021, welche sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: **01.01.2021**

Anlage/n

Umlagesatzung_2021_Wipper_Weida